



REGLEMENT

über die Führung der Freizügigkeitskonten

Gültig ab 01.01.2021

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Reglement nur die männlichen Formen verwendet.
Frauen sind selbstverständlich mitgemeint

Art. 1 Träger, Sitz und Aufsicht

Träger ¹ Träger der in diesem Reglement umschriebenen Vorsorge ist die Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Artikel 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG), nachstehend "Stiftung" genannt.

Sitz und Aufsicht ² Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Sie untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung nimmt Freizügigkeitsleistungen von Personen entgegen, die:
- a. ihre Vorsorgeeinrichtung verlassen und dieser keine Mitteilung über die Verwendung ihrer Freizügigkeitsleistung hinterlassen;
 - b. ihre ehemalige Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung mit der Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an die Stiftung beauftragen;
 - c. ihre infolge Scheidung überwiesene Austrittsleistung oder ihre gemäss Art. 124a ZGB übertragenen Renten in eine Rente der Auffangeinrichtung umwandeln wollen (vgl. Art. 60a BVG).

Art. 3 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 4 Eröffnung und Führung des Freizügigkeitskontos

Die Stiftung eröffnet und führt für die ihr überwiesenen Freizügigkeitsleistungen ein auf den Namen der versicherten Person lautendes verzinsliches Konto.

Art. 5 Verzinsung

Der Stiftungsrat legt den Zinssatz fest. Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben. In Abweichung davon wird bei einer unterjährigen Auflösung des Freizügigkeitskontos der Zins bis zum Auflösungsdatum gutgeschrieben.

Art. 6 Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder an eine andere Freizügigkeitseinrichtung

Auf Verlangen der versicherten Person wird die Freizügigkeitsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder an eine andere Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto/Freizügigkeitspolice) überwiesen.

Art. 7 Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

- Voraussetzungen ¹ Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht;
 - c. der Saldo des Freizügigkeitskontos kleiner ist, als der auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechnete Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis.
- ² Bei einem aus einer Scheidung jährlich ausbezahlten Rentenanteil nach Art. 124a ZGB ist die Barauszahlung gemäss Abs. 1 nicht möglich.
- Unzulässige Barauszahlung ³ Die Barauszahlung gemäss Abs. 1 Buchstabe a ist unzulässig, wenn die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und im Fürstentum Liechtenstein wohnt. Die versicherte Person kann die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Anteils der Freizügigkeitsleistung nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines EU/EFTA-Staates für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleibt.
- Nachweis ⁴ Sie hat folgende Nachweise einzureichen:
- a. bei endgültigem Verlassen der Schweiz die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle;
 - b. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Bestätigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.
 - c. Die Stiftung kann gleichwertige Dokumente annehmen und bei Bedarf weitere verlangen.
 - d. Die versicherte Person hat der Stiftung Änderungen ihrer Adresse und ihrer Personalien, insbesondere des Zivilstandes, jeweils unverzüglich schriftlich zu melden. Für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adressen oder Personalien lehnt die Stiftung jede Verantwortung ab. Mitteilungen von Seiten der Stiftung gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte von der versicherten Person bekanntgegebene Adresse versandt worden sind.
 - e. Zusätzlich kann die Stiftung für die Auszahlung auf eine Schweizer oder Europäische (EU/EFTA-Staat) Bankverbindung als Zahlstelle bestehen.

Art. 8 Auszahlung der Freizügigkeitsleistung im Alter

- Zeitpunkt der Auszahlung ¹ Die Freizügigkeitsleistung wird spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Pensionsalters an die versicherte Person ausbezahlt, auf Verlangen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Pensionsalters.
- Vorsorge aus Scheidungsausgleich ² Beruht die Freizügigkeitsleistung auf einer Zahlung aus Vorsorgeausgleich oder einer lebenslangen Rente (Art. 124a ZGB) infolge einer Scheidung, so kann die versicherte Person die Umwandlung des geäußneten Guthabens in eine Rente verlangen. Der Leistungsanspruch richtet sich nach dem „Reglement Renten aus Vorsorgeausgleich infolge Scheidung“ der Stiftung.

Art. 9 Auszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Invalidität

Auf Verlangen der versicherten Person wird die Freizügigkeitsleistung vorzeitig ausbezahlt, wenn diese eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.

Art. 10 Auszahlung der Freizügigkeitsleistung im Todesfall

- Anspruchsberechtigte Personen ¹ Stirbt die versicherte Person, haben unabhängig vom Erbrecht folgende Personen Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung:
- a. der überlebende Ehegatte, die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge haben;
 - b. bei deren Fehlen die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Wohnsitz geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - c. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge haben;
 - d. bei deren Fehlen die Eltern;
 - e. bei deren Fehlen die Geschwister;
 - f. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- Lebenspartner ² Für die Begünstigung nach Absatz 1 Buchstabe b wird weiter vorausgesetzt, dass beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander in einem Grad verwandt sind, nach welchem eine Eheschliessung verboten wäre.
- Bezeichnung der Begünstigten ³ Die versicherte Person kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Absatz 1 Buchstabe a mit solchen nach Buchstabe b erweitern.
- Aufteilung der Freizügigkeitsleistung ⁴ Die anspruchsberechtigte Person erhält die ganze Freizügigkeitsleistung. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Kapital zu gleichen Teilen ausbezahlt.
- Verfall an die Auffangeinrichtung ⁵ Fehlen Anspruchsberechtigte nach Absatz 1, fällt die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung.

Art. 10a Verweigerung oder Kürzung der Leistung

- Voraussetzung ¹ Gestützt auf Art. 15a FZV verweigert oder kürzt die Stiftung die Leistung an eine begünstigte Person wie folgt:
- a. Wurde die begünstigte Person rechtskräftig wegen Mordes (Art. 112 StGB) oder vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) verurteilt, wird die Leistung verweigert.
 - b. Wurde die begünstigte Person rechtskräftig wegen Totschlages (Art. 113 StGB) verurteilt, wird die Leistung um die Hälfte gekürzt.

- Freigewordene Leistung² Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Artikel 10 zu.
- Rückerstattungspflicht³ Erfolgte in den Fällen nach Absatz 1 eine Zahlung an die unberechtigte Person, weil die Stiftung keine Kenntnis über die Verurteilung hatte, ist die unberechtigte Person zur Rückerstattung der Leistung verpflichtet. Eine Zahlung an die nächste begünstigte Person erfolgt diesfalls nur soweit und im Umfang der Rückzahlung.

Art. 11 Zustimmung des Ehegatten

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung sowie der Bezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

Art. 12 Abtretung und Verpfändung

- Abtretung¹ Die Freizügigkeitsleistung kann vor ihrer Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt eine Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf.
- Verpfändung² Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, ist für deren Auszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

Art. 13 Wohneigentumsförderung

Die Freizügigkeitsleistung kann bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Pensionsalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf verpfändet oder vorbezogen werden. Vorbezug und Verpfändung richten sich nach einem besonderen Merkblatt der Stiftung.

Art. 14 Kosten

- Kosten¹ Zur Deckung der administrativen Aufwendungen werden folgende Wohneigentumsförderungskosten der versicherten Person in Rechnung gestellt:
- a. bei einem Vorbezug für Wohneigentum CHF 400;
 - b. bei einer Pfandverwertung für Wohneigentum CHF 400;
 - c. bei einer Verpfändung für Wohneigentum CHF 200.
- Anpassung² Die Kosten werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Art. 15 Information an die versicherte Person

Die versicherte Person erhält jährlich einen Kontoauszug mit den der Stiftung gemeldeten gesetzlichen Werten. Der Kontoauszug gilt als zugestellt, wenn er an die letzte bekannte Adresse geschickt worden ist.

Art. 16 Überweisung an den Sicherheitsfonds

Die Freizügigkeitsleistung wird nach Ablauf von zehn Jahren ab dem AHV-Pensionsalter an den Sicherheitsfonds überwiesen.

Art. 17 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters in der Schweiz oder einem EU-/EFTA-Staat. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes ist die Freizügigkeitsleistung am Sitz der Stiftung zahlbar. Sie wird in Schweizer Franken erbracht.

Art. 18 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen der Stiftung und Anspruchsberechtigten ist Gerichtsstand der Sitz der Stiftung oder der schweizerische Wohnsitz der Anspruchsberechtigten.

Art. 19 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Art. 20 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 08.05.2020 und am 04.12.2020 verabschiedet. Es tritt per 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.